

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.8.1942 (No. 25)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg am 18. August 1942

Nr. 25

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 26. Juli 1942	233
Verordnung vom 30. Juli 1942 zur Änderung der Verordnung vom 18. Dezember 1940 über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß	234
Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 30. Juli 1942	234
Verordnung über die Ausdehnung der reichsrechtlichen Bestimmungen über Nutzungsschäden auf die im Elsaß eingetretenen Schäden vom 30. Juli 1942	235
Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschadenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 7. Juli 1942	235
Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 1. August 1942	236
Verordnung über die Einführung des Reichsgesetzes über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht im Elsaß vom 1. August 1942	237
Anordnung vom 2. August 1942 zur Änderung der Anordnung über die Beitragspflicht der gewerblich Schlachtvieh schlachtenden Betriebe im Elsaß vom 1. Juli 1941	238
Verordnung vom 7. August 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß vom 31. März 1941	238
Verordnung vom 11. August 1942 zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechts im Elsaß vom 15. Oktober 1941	238

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 26. Juli 1942

Die Verordnung über die Bestrafung von Übertretungen und über polizeiliche Strafverfügungen vom 30. März 1942 (Verordnungsblatt Seite 122) erhält mit Wirkung vom 1. September 1942 in den nachstehenden Bestimmungen die folgende Fassung:

§ 4

(1) Die Landkommissare, Polizeipräsidenten und die Bürgermeister (Stadtkommissare) in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind berechtigt, bei Übertretungen die angedrohten Strafen sowie eine verwirkte Einziehung nach Maßgabe des

§ 413 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festzusetzen und zu vollstrecken.

§ 7

(1) Gegen die Strafverfügung steht dem Beschuldigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 413 der Strafprozeßordnung) oder die Beschwerde zu; über die Beschwerde gegen Strafverfügungen der Landkommissare, der Polizeipräsidenten und der Oberstadtkommissare entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, über die Beschwerden gegen die Strafverfügungen der Bürgermeister (Stadtkommissare) entscheiden die Landkommissare.

Straßburg, den 26. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter.

Druck und Verlag: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
vom 30. Juli 1942 zur Änderung der Verordnung vom 18. Dezember 1940
über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß

Die Verordnung über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß vom 18. Dezember 1940 (Verordnungsblatt Seite 469) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 4 Buchstabe 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1940 gilt auch für Anlernlinge, die außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrags ausgebildet werden.

(2) Im § 23 Nr. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1940 fallen die Worte

»für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge und für Lehrlinge, deren Arbeitsentgelt geringer als 6 Reichsmark in der Woche oder 25 Reichsmark im Monat ist, jedoch mindestens in Bruchteilen dieses Betrages«

weg.

§ 2

In die Verordnung vom 18. Dezember 1940 wird folgender § 1 a eingefügt:

»(1) Die Beiträge zur Arbeitslosenhilfe werden zur Vereinfachung des Lohnabzugs bis auf weiteres von den

a) nach den §§ 1235, 1236, 1237, 1238 und dem § 1242 in Verbindung mit dem § 1235 Nr. 1 und dem § 1237 der

Reichsversicherungsordnung und nach dem § 12 Nr. 1, 3, 4, den §§ 13, 14, 15 und dem § 17 in Verbindung mit dem § 12 Nr. 1 und dem § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Rentenversicherung versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen,

b) nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 568) in der Rentenversicherung versicherungsfreien Ehefrauen,

c) nach § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in der Angestelltenversicherung versicherungsfreien Personen

auch dann nicht erhoben, wenn diese krankenversicherungspflichtig sind.

(2) Die Beiträge zur Arbeitslosenhilfe werden bis auf weiteres ferner von den Versicherten nicht erhoben, die das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben.«

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für Lohnempfänger mit dem Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. Juli 1942 fällt.

Straßburg, den 30. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Einführung der Verordnung über die Auskunftspflicht
vom 30. Juli 1942

Zur Regelung der Auskunftspflicht wird verordnet, was folgt:

§ 1

Im Elsaß wird die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 699/723) für anwendbar erklärt.

§ 2

Auskunftsberechtigt sind:

1. der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Persönliche Abteilung -;

2. der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Abteilung Bauwesen -;

3. der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -;

4. der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -

oder die von diesen beauftragten Stellen.

Straßburg, den 30. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die Ausdehnung der reichsrechtlichen Bestimmungen über
Nutzungsschäden auf die im Elsaß eingetretenen Schäden
vom 30. Juli 1942

Hiermit setze ich die mit meiner Zustimmung erlassene Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichs-

gebiets eingetretene Schäden vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 446) - siehe Anlage - für das Elsaß in Kraft.

Straßburg, den 30. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Gauleiter und Reichsstatthalter
 Robert Wagner

Anlage

Dritte Verordnung
über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf
außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden
vom 7. Juli 1942

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO.) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S 1547) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Für Schäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 1. Juli 1940 in den der Verwaltung der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehenden Gebieten durch den Verlust der Nutzung einer Sache (§ 1 Abs. 4 KSSchVO.) entstanden sind, kann Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewährt werden, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war. Das gilt auch dann, wenn das Ereignis, auf dem der Nutzungsverlust beruht, in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 30. Juni 1940 eingetreten ist, aber über den 30. Juni 1940 einen Nutzungsschaden verursacht.

§ 2

(1) Für den Ausgleich der Nutzungsschäden, die seit dem 1. Dezember 1940 als Folge von Kriegssachschäden der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichne-

ten Art oder von Besitzstörungen durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln entstanden sind, gelten die für das Reichsgebiet erlassenen allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung. Das gilt auch dann, wenn der Kriegssachschaden oder die Besitzstörung vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, aber über diesen Zeitpunkt einen Nutzungsschaden verursacht.

(2) Ein entsprechender Ausgleich wird auch gewährt für einen Nutzungsschaden, der seit dem 1. Dezember 1940 in den zwangsweise geräumt gewesenen Gebieten des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs entstanden und durch einen Sachschaden der im § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KSSchVO. bezeichneten Art verursacht ist.

(3) Ist der Nutzungsschaden nach den im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg geltenden Sondervorschriften bereits abgegolten, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Der Ausgleich der auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 entfallenden Nutzungsschäden erfolgt nach Richtlinien, die die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 4

Für den Ausgleich von Schäden, die infolge von Luftschutzmaßnahmen einschließlich Tarnmaßnahmen seit dem Einführung des Luftschutzes in den im § 1 genannten Gebieten entstanden sind, gelten die für das Reichsgebiet erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Die § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10 der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachs-

denverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 215) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Verordnung

über Getränkeschankanlagen

vom 1. August 1942

§ 1

Die Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 676) und die sonstigen zu ihrer Durchführung und Ergänzung ergehenden reichsrechtlichen Vorschriften gelten auch im Elsaß, soweit der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - nichts anderes bestimmt.

dieser Verordnung, die über bisher geltende Vorschriften hinausgehen, nur gefordert werden, wenn beim Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind.

§ 2

Für bestehende Anlagen können Änderungen der technischen Anlagen auf Grund von Vorschriften

Für die Durchführung der Verordnung sind die Landkommissare, in den Städten Straßburg und Mülhausen die Polizeipräsidenten und in der Stadt Kolmar der Oberstadtkommissar zuständig.

§ 3

Straßburg, den 1. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über die Einführung des Reichsgesetzes über die Landbeschaffung
für Zwecke der Wehrmacht im Elsaß
vom 1. August 1942

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung:

1. das Reichsgesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1940 (RGBl. I S. 557),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (RGBl. I S. 1097).

§ 2

Die auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister zustehenden Befugnisse übt im Elsaß der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — aus.

§ 3

Im Entschädigungsverfahren ist auch über die durch die Einwirkung des Krieges auf die enteigneten Gegenstände entstandenen Schäden nach Maßgabe der im Elsaß geltenden Vorschriften zu entscheiden, mit Ausnahme der Ernte 1939. In dem Entschädigungsverfahren ist der Vertreter des Reichsinteresses zu beteiligen.

§ 4

(1) Soweit die Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung im Elsaß nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird in diesen Vorschriften auf reichsrechtliche Bestimmungen verwiesen, die im Elsaß nicht anwendbar sind, so sind die entsprechenden im Elsaß geltenden Vorschriften unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Die Reichsstelle für Landbeschaffung kann einen Vertreter bestellen

- a) für einen geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsunfähigen Beteiligten, der ohne Vertreter ist,
- b) für einen abwesenden volljährigen Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist,
- c) für einen Beteiligten, der taub, stumm, oder sonst am Sprechen verhindert ist,
- d) für Beteiligte, deren Rechte sich nicht aus dem Grundbuch ergeben,
- e) für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer von Grundstücken, sofern sie der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen,
- f) für herrenlose Grundstücke.

(2) Für juristische Personen und sonstige Körperschaften und Zweckvermögen des öffentlichen und privaten Rechts kann ein Vertreter bestimmt werden, insbesondere, wenn ein Vertreter nicht vorhanden oder nur unter Schwierigkeiten erreichbar ist.

(3) Dem Vertreter sind die durch die Übernahme der Vertretung entstandenen baren Auslagen zu ersetzen.

(4) Der Vertreter ist zur Übernahme des Amtes verpflichtet.

(5) Mit der Rechtskraft des Entschädigungsbeschlusses erlischt das Amt des Vertreters.

§ 6

Soweit Grundbesitz, dessen Erwerb nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht erfolgt, bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Erwerber in Besitz genommen ist, regeln sich die Ansprüche der Beteiligten nach dieser Verordnung.

§ 7

Die zur Änderung, Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung.

Straßburg, den 1. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Anordnung
vom 2. August 1942 zur Änderung der Anordnung über die Beitragspflicht der
gewerblich Schlachtvieh schlachtenden Betriebe im Elsaß
vom 1. Juli 1941

In der Anordnung über die Beitragspflicht der gewerblich Schlachtvieh schlachtenden Betriebe im Elsaß vom 1. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 450) erhält § 2 Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Der Beitrag wird vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landesernährungsamt Abteilung A oder den von ihm beauftragten Stellen erhoben.

Straßburg, den 2. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung vom 7. August 1942
zur Durchführung der Verordnung über die Einführung des Umlegungsgesetzes
vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß
vom 31. März 1941

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Einführung des Umlegungsgesetzes vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 im Elsaß vom 31. März 1941 (Verordnungsblatt Seite 288) wird verordnet, was folgt:

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann, soweit dies erforderlich erscheint, an Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung der nach dem Gesetz vom 30. Juli 1890

betr. autorisierte Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie nach dem Gesetz vom 30. Juli 1907 über den Erwerb von Grundeigentum zu Meliorationszwecken gegründeten Genossenschaften die zur Durchführung und zum Abschluß der abhängigen Verfahren erforderlichen Maßnahmen treffen und alle zum Eigentumsübergang der Anlagen auf die Gemeinden erforderlichen Erklärungen abgeben.

Straßburg, den 7. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung vom 11. August 1942
zur Änderung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechts
im Elsaß
vom 15. Oktober 1941

Die Verordnung über die vorläufige Regelung des Bergrechts im Elsaß vom 15. Oktober 1941 (Verordnungsblatt Seite 616) wird geändert, wie folgt:

§ 47, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Hat der Unglücksfall zum Tode oder zu einer schweren Verletzung einer oder mehrerer Personen

geführt, so ist dies dem Bergamt anzuzeigen. Auch ist mitzuteilen, welche Rettungs- und Schutzmaßnahmen bereits getroffen worden sind. Bei tödlichen Unfällen ist auch eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Straßburg, den 11. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler